

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.180.000 Euro in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 09.12.2025, Gz. RMF-SG12-1512-14-368-3, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Str. 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Erlangen, 11. Dezember 2025

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Eltersdorfer Gruppe  
gez.  
Frank Oneseit  
Verbandsvorsitzender

**Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd  
vom 8. November 2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 211),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Januar 2009 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 41),  
Satzung vom 28. Januar 2014 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 21),  
Satzung vom 18. Dezember 2017 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 10)  
und Satzung vom 29. September 2025 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 194)**

**Vom 24. November 2025**

Aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-01-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd folgende

**5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Mittelfranken Süd  
vom 8. November 2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 211),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 29. September 2025 (Mittelfränkisches Amtsblatt S. 194).**

#### **Art. 1**

In § 7 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.“

#### **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Schwabach, 24. November 2025

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat und Verbandsvorsitzender